SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD BANSIN ÜBER DEN

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7

"SEEHOF"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 200

AUFGRUND DES § 7 DES WOHNUNGSBAU- UND ERLEICHTERUNGSGESETZES VOM 17.05.1990 (BGBl. I S.926), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I NR.16 S.466) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG M-V VOM 26.04.1994 (GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT FÜR M-V 1994 NR.11 S.518 FF) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG SEEBAD BANSIN VOM 18.05.1995 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7 "SEEHOF" IM SEEBAD BANSIN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

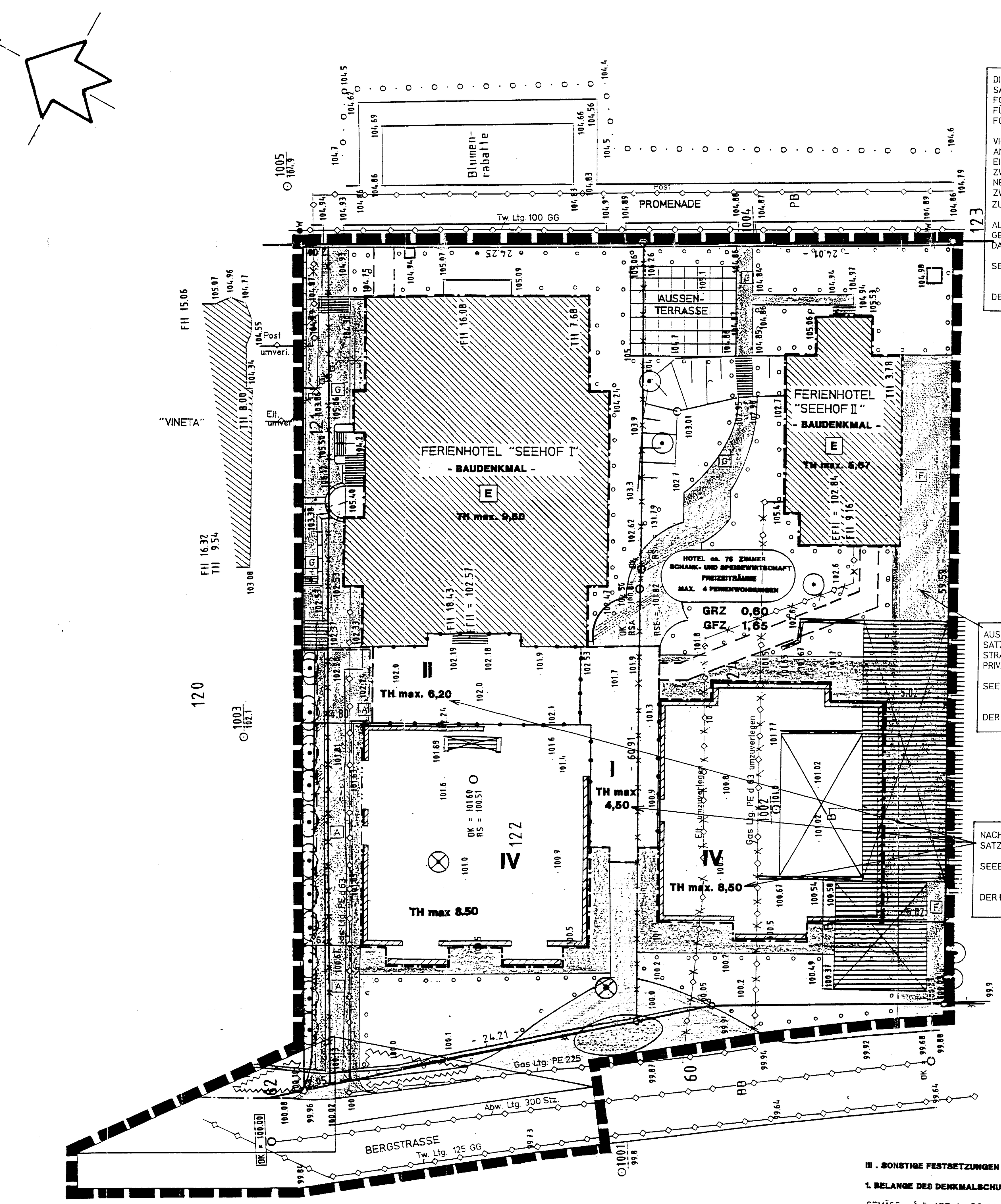

DIE FESTSETZUNG DER TRAUFHÖHEN WIRD GEMÄSS I, PKT. 4 DES SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSSES VOM 24.08.1995 WIE FOLGT NEU FORMULIERT:
FÜR DEN GEPLANTEN HOTELNEUBAU WERDEN FÜR DIE GEBÄUDETEILE FOLGENDE OBERGRENZEN FÜR DIE TRAUFHÖHEN FESTGESETZT:

VIERGESCHOSSIGE NEUBAUTEN AN DER BERGSTRASSE	TRAUFHÖHE max. 8,50 m
EINGESCHOSSIGER VERBINDUNGSBAU ZWISCHEN DEN VIERGESCHOSSIGEN NEUBAUTEN	TRAUFHÖHE max. 4,50 m
ZWEIGESCHOSSIGER VERBINDUNGSBAU ZUM "GROSSEN SEEHOF"	TRAUFHÖHE max. 6,20 m

ALS TRAUFHÖHE WIRD DIE HÖHE ÜBER VORHANDENER GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT ZWISCHEN WAND UND DACHHAUT FESTGESETZT.

SEEBAD BANSIN, DEN 14.09.95

DER BÜRGERMEISTER

AUS GRÜNDEN DER RECHTSEINDEUTIGKEIT WURDEN GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEM BESCHLUSS VOM 24.08.1995 II, PKT. 1 DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, DIE PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN FARBIG ANGELEGT.

SEEBAD BANSIN, DEN 14.09.95

DER BÜRGERMEISTER

NACHTRÄGLICHE ERGÄNZUNG DER TRAUFHÖHEN GEMÄSS I, PKT. 4 DES SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSSES VOM 24.08.1995.

SEEBAD BANSIN, DEN 14.09.95

DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10.000

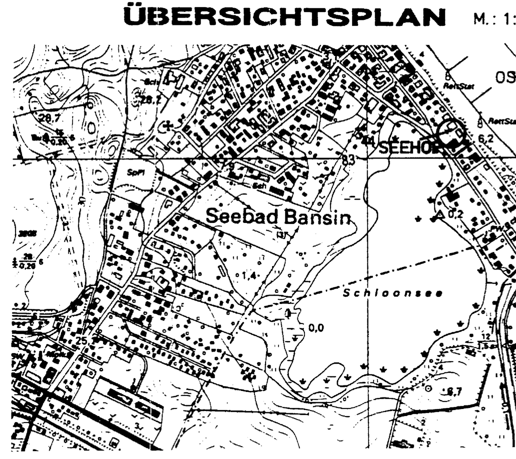

STANDORTANGABEN

GEMEINDE:	SEEBAD BANSIN
GEMARKUNG:	BANSIN
FLUR:	4
FLURSTÜCKE:	121, 122, 124 UND TEILWEISE 60

TEXT (TEIL B)

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1 BauGB

FÜR DAS PLANGEBIET WERDEN FOLGENDE NUTZUNGEN FESTGESETZT:

- HOTEL MIT ca.75 ZIMMERN
- SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT MAXIMAL 150 PLÄTZE
- FREIZEITRÄUME
- MAXIMAL 4 FERIENWOHNUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) 1 BauGB

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL §19 BauNVO

ALS OBERGRENZE FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD EIN WERT VON MAXIMAL 0,60 FESTGESETZT.

2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL §20 BauNVO

DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL WIRD MIT MAXIMAL 1,65 FESTGESETZT.

2.3 TRAUFHÖHE §18 BauNVO

~~FÜR DIE GEPLANTEN HOTELNEUBAUTEN WIRD EINE TRAUFHÖHE VON MAXIMAL 8,50 M ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE FESTGESETZT.~~

3. BAULINIEN, BAUGRENZEN §9(1) 2 BauGB

3.1 BAULINIEN §23(2) BauNVO

DIE GEBÄUDE SIND AUF DER FESTGESETZTEN BAULINIE ZU ERRICHTEN. EIN VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUFMASS WIRD BIS ZU EINER TIEFE VON 0,50 M ZUGELASSEN.

3.2 BAUGRENZEN §23(3) BauNVO

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH DIE DARSTELLUNG VON BAUGRENZEN UND BAULINIEN FESTGESETZT.
DIESE DÜRFEN DURCH DACHVORSPRÜNGE UND BALKONE UM MAXIMAL 2,20 M ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EBENERDIGE AUSSENTERRASSENFLÄCHEN DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN BIS ZU EINER OBERGRENZE VON 50 QM IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEREICH ANGELEGT WERDEN.
NUR DIE VORHANDENEN TREPPENANLAGEN AM "SEEHOF I" WERDEN MIT EINEM ABSTAND VON > 4,40 M VON DEN BAUGRENZEN ZUGELASSEN.

4. NEBENANLAGEN §9(1) 4 BauGB

NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 ABS. 1 BauNVO SIND UNZULÄSSIG.
DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES DIENENDEN NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (2) BauNVO WERDEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN.

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE §9(1) 4 BauGB

GARAGEN WERDEN IM PLANGEBIET NICHT ZUGELASSEN.
DIE STELLPLATZFLÄCHEN WERDEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES EINGEORDNET. ENTSPRECHENDE REGELUNGEN SIND ZWISCHEN GEMEINDE UND VORHABENTRÄGER IM STÄDTEBAULICHEN VERTRAG ZU TREFFEN.

6. SICHTDREIECK §9(1) 9 BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG IN DEM SICHTDREIECK EINGETRAGENEN SICHTFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M HÖHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT §9(1) 25 BauGB

DER NACH § 9 ABS. 1 ZIFFER 25 BauGB ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND - INSBESONDERE DIE SOMMERLINDE - IST GEMÄSS §11 ABS 4 LBauO M-V WÄHREND DER BAUMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN (RAS L 64, DIN 18920). BEI PFLEGEMASSNAHMEN IST DIE ZTV BAUMPFLEGE ZU BEACHTEN UND UMZUSETZEN.
IM FALLE DES ABSTERBENS IST FÜR UMGEHENDEN ERSATZ (EIN BAUM MIT STAMMUMFANG VON MIND. 14/16 CM) ZU SORGEN.
DER OBERBODEN IST ENTSPRECHEND DIN 18915 VON ALLEN AUF- UND ABTRAGSFLÄCHEN SOWIE VON ZU BEFESTIGENDEN BAU- UND BAUBETRIEBSFLÄCHEN ABZUTRAGEN UND VORSCHRIFTSMÄSSIG ABSEITS VOM BAUBETRIEB BIS ZU SEINER WIEDERVERWENDUNG ZU LAGERN. ZU BEFESTIGENDE BEREICHE, INSBESONDERE NOTWENDIGE ZUWEGUNGEN UND STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN ZU VERSEHEN (Z.B. RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN).
DIE PFLEGEINTENSITÄT DER GARTENFLÄCHEN IST SO GERING WIE MÖGLICH ZU HALTEN. RASENFLÄCHEN SIND NUR IN GRÖSSEREN ABSTÄNDEN ZU MÄHEN. PESTIZIDE UND CHEMISCHE DÜNGEMITTEL DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN.
FÜR JEDEN GEFÄLLTEN BAUM SOLLEN JE EIN BIS VIER NEUE BÄUME (INSGESAMT 17) MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 14/16 CM GEPFLANZT WERDEN. DAFÜR SIND EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE UND LANDSCHAFTSTYPISCHE BAUMARTEN - WIE IM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG AUSGEWIESEN - ZU VERWENDEN.
PFÄHLE UND STRICKE ZUR SICHERUNG NEU GEPFLANZTER BÄUME SIND NACH (JEWEILS) ZWEI JAHREN ZU ERNEUERN UND NACH ANWACHSEN DER BÄUME SCHLIESSLICH GANZ ZU ENTFERNEN.
ZUR BERGSTRASSE UND ZUR STRANDPROMENADE HIN IST DIE PFLANZUNG VON SCHNITTHECKEN - WIE IM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG AUSGEWIESEN - VORZUSEHEN.
AUF TEILFLÄCHEN SIND VORHANDENE VERSIEGELUNGEN RÜCKGÄNGIG ZU MACHEN UND EINER GARTENNUTZUNG ZUZUFÜHREN.
RANK- UND KLETTERPFLANZEN WERDEN FÜR DIE BEGRÜNUNG DER GEPLANTEN NEUBAUTEN EMPFOHLEN.
DIE ÜBER DIE FESTSETZUNGEN DIESES V/E -PLANES HINAUSGEHENDEN FACHSPEZIFISCHEN FESTLEGUNGEN, VORGABEN UND AUSSAGEN DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES SIND BEI DER WEITEREN PLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. FASSADE §86(1) 1 LBauO

FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND AUSSCHLIESSLICH GLATTER PUTZ IN DER GRUNDFARBE WEISS BZW. MIT WEISS ABGETÖNTE HELLE PUTZFLÄCHEN VORZUSEHEN.
DIE BEIDEN ERWEITERUNGSBAUTEN SIND IN DER FASSADE FARBLICH UNTERSCHIEDLICH ZU GESTALTEN.
ES SIND PLASTISCHE FASSADENGLIEDERUNGSELEMENTE WIE GESIMSE UND LISENEN ZU VERWENDEN. DIESE DÜRFEN JEDOCH MAXIMAL 25 cm GEGENÜBER DER FASSADE VOR- ODER ZURÜCKSPRINGEN.
DIE BALKONE SIND ALS ORTSTYPISCHE GITTERBALKONE FILIGRAN ZU GESTALTEN.
FENSTER UND TÜREN SIND ALS STEHENDE RECHTECKFORMATE IN EINEM VERHÄLTNIS BREITE : HÖHE VON MINDESTENS 1 : 1,4 AUSZUFÜHREN.
ALS GRUNDFARBE IST WEISS ZU VERWENDEN. UNDURCHSICHTIGE VERGLASUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
FÜR DIE VERBINDUNGSBAUTEN SIND AUCH METALL - GLASKONSTRUKTIONEN MIT ENTSPIEGELTEM GLAS ZULÄSSIG.

2. DÄCHER §86(1) 1 LBauO

ZUGELASSEN WERDEN NUR MANSARDDÄCHER MIT SCHINDELEINDECKUNG IN DUNKELGRAU. FÜR DIE VERBINDER ZWISCHEN DEN ERWEITERUNGSBAUTEN UND ZWISCHEN ERWEITERUNGSBAU UND DEM SEEHOF I WERDEN AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN.
DAS FLACHDACH ZWISCHEN DEN NEUBAUTEN (EINGESCHOSSIG) IST ZU BEGRÜNEN.
DAS FLACHDACH ZWISCHEN "GROSSEM SEEHOF" UND NEUBAU (ZWEIGESCHOSSIG) IST ALS DREILAGIGES BITUMENDACH MIT KIESSCHÜTTUNG AUSZUBILDEN.

3. WERBEANLAGEN §86(1) 1 LBauO

FÜR DAS PLANGEBIET IST EIN GEMEINSAMER AUFSTELLER BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1 QM ZULÄSSIG.

III. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES § 9(6) BauGB

GEMÄSS § 7 ABS. 1 DSchG M-V (GS M-V NR. 23, S. 975 FF.) SIND BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN BAUDENKMÄLERN GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

2. BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE § 9(6) BauGB

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 FF.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLISCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEM. § 11 DSchG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN. DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMIEDEN (VGL. § 11 ABS. 3).

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG SEEBAD BANSIN VOM 30.09.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 06.10.1993 BIS ZUM 11.11.1993 ERFOLGT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB I.V.M. § 4 ABS. 3 BauZVO BETEILIGT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 29.09.1994 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.10.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.09.1994 DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR. 7 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.10.1994 BIS ZUM 25.11.1994 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:

MONTAGS BIS MITTWOCHS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR UND VON	14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAGS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR UND VON	14.00 UHR BIS 18.00 UHR
FREITAGS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR	

NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 05.10.1994 BIS ZUM 30.11.1994 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.05.1995 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1:1000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

WOLGAST (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN [illegible] 1995

DER LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.12.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.12.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG SEEBAD BANSIN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG SEEBAD BANSIN VOM 20.12.1994 GEBILLIGT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDEN MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 01.03.1995 AZ.: VII - 270a 512.11b - 59004(7) VERSAGT.
DAHER WURDE DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 20.12.1994 MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.04.1995 AUFGEHOBEN UND DIE ENTWÜRFE DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 26.04.1995 BIS ZUM 12.05.1995 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:

MONTAGS BIS MITTWOCHS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR UND VON	14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAGS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR UND VON	14.00 UHR BIS 18.00 UHR
FREITAGS	VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR	

ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 11.04.1995 BIS ZUM 16.05.1995 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN VON DER ERNEUTEN AUSLEGUNG INFORMIERT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMEN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.05.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.05.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.05.1995 GEBILLIGT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.06.1995

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 13.07.1995 AZ.: VII 270 b - 512.115 - 59.004 (Z) - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 14.09.95

DER BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.8.1995 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 25.01.96 AZ.: VIII 270 b - 512.115 - 59.004 (7) BESTÄTIGT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 29.02.96

DER BÜRGERMEISTER

DIE VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 19.02.96

DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR. SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 29.02.96 DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 01.03.96 BIS ZUM 18.03.96 - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 18.03.96 IN KRAFT GETRETEN.

SEEBAD BANSIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.03.96

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1) 1	BauGB
HOTEL ca. 75 ZIMMER SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT FREIZEITRÄUME MAX. 4 FERIENWOHNUNGEN	- HOTEL MIT CA. 75 ZIMMERN - SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT - FREIZEITRÄUME - MAX. 4 FERIENWOHNUNGEN		
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1) 1	BauGB
TH max.	TRAUFHÖHE ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE, MAXIMAL	§18	BauNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§19	BauNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20	BauNVO
IV	GESCHOSSIGKEIT ALS OBERGRENZE	§ 20	BauNVO
	BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9(1) 2	BauGB
	BAULINIEN	§23(2)	BauNVO
	BAUGRENZE	§23(3)	BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 11	BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
A	PRIVATER ANLIEFERUNGSWEG		
G	PRIVATE GEHWEGE		
F	PRIVATE FEUERWEHRZUFAHRT		
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 9(1) 15	BauGB
	UNTERIRDISCH NÄHER BEZEICHNET -II- , UMZUVERLEGENDE LEITUNG		
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§9(1) 15	BauGB
	MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§9(1) 25	BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1) 25a	BauGB
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN	§9(1) 25 b	BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§9(1) 25 b	BauGB
	DENKMALSCHUTZ	§ 9(6)	BauGB
E	ZU ERHALTENDE GEBÄUDE - BAUDENKMAL		
	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES	§9(7)	BauGB
	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER (HEVAG, DP, GASVERSORGUNG VORPOMMERN GmbH UND ZECKVERBAND W - AB) ZU BELASTENDE FLÄCHE	§9(1) 21	BauGB.
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§9(1) 10	BauGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§16(5)	BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage	
122	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE		
	SICHTDREIECK	§ 9(1) 9	BauGB
	BÖSCHUNGEN		
	ZAUN		
5.02	VERMASSUNG IN METER		
	ZU BESEITIGENDER BAUMBESTAND		
	GEBÄUDEBESTAND		
	ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN - GEBÄUDE		
	- MAUER		
	- TREPPE		
B	BETONFLÄCHE		
101.2	GELÄNDEHÖHEN (BEZUGSPUNKT SCHACHT IN BERGSTRASSE OK = 100,00		
FH	FIRSTHÖHE ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE		
EFH	ERDGESCHOSS - FUSSBODEN - HÖHE		
RS	ROHRSOHLE		
RSE / RSA	ROHRSOHLENEIN- UND AUSLAUF		
S	SOHLE		
	AUSSENTERRASSE		
	GEPLANTE GEBÄUDEAUSSENKANTEN		

UPEG
Usedom Projektentwicklungsges. mbH
Kamstraße 16 · D - 17449 Trassenheide
Tel: (038371) 28100 · Fax: (038371) 20920
- Niederlassung Hamburg -
Sasseler Markt 1 · D - 22393 Hamburg
Tel: (040) 6001 6280 · Fax: (040) 6001 6002

GEÄND. SATZUNGSFASSUNG: 9/95	2. ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSFASSUNG: 4/95			
	SATZUNGSFASSUNG: 5/95			

BAUVORHABEN: "SEEHOF" SEEBAD BANSIN

BAUHERR: W. H. JANSSEN TREUHANDGESELLSCHAFT mbH EMDEN

DARSTELLUNG: VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7

	DATUM:	GEZ.:	BEARB.:	MASSSTAB:
ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSFASSUNG:	29.9.94			1:200
SATZUNGSFASSUNG:	12.94			